

*CDU - Statuten*1948

1949 X 9

S t a t u t der CDU Deutschlands.  
=====

- § 1 Die CDU ist die Sammlung und Organisation aller deutschen Staatsbürger, die im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz das öffentliche Leben in Deutschland gestalten wollen.
- § 2 Die CDU gliedert sich in Landesverbände.
- § 3 Organe der CDU sind der Bundesparteitag, der Parteiausschuß und der Vorstand.
- § 4 Der Parteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den Landesverbänden gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 25000 CDU-Wähler, berechnet nach dem Ergebnis der letzten Bundestagswahlen, einen Delegierten. Für Berlin ist das Ergebnis der letzten Wahl maßgebend.

## § 5 Aufgaben des Parteitages:

- a) Der Parteitag wählt den Bundesparteivorsitzenden und seine 3 Stellvertreter.
- b) Er nimmt die verantwortlichen Berichte des Parteivorstandes und des Parteiausschusses entgegen und faßt hierzu Beschluß.

Der Parteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Bundespartei Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Landesverbände muß er einberufen werden.

## § 6 Der Parteiausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten, die von den Landesverbänden gewählt werden,  
b) den Vorsitzenden der Landesverbände,  
c) den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen,  
d) dem Bundesvorstand.

Die Zahl der pro Landesverband zu entsendenden Delegierten ist so zu errechnen, daß auf je angefangene 100000 CDU-Wähler, berechnet nach dem Ergebnis der Bundestagswahl, ein Delegierter entfällt. Für Berlin ist das Ergebnis der letzten dortigen Wahlen maßgebend. - Jeder Landesverband entsendet mindestens 2 und höchstens 8 Mitglieder in den Parteiausschuß. Auf diese Zahl sind die Vorsitzenden unter b und c anzurechnen.

Der Parteiausschuß ist berechtigt, bis zu 10 weiteren Mitgliedern zu kooptieren.

## § 7 Aufgaben des Parteiausschusses:

- a) Der Parteiausschuß ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen, die im gemeinsamen Interesse der Landesverbände liegen.
- b) Er wählt die 7 weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter in geheimer Wahl.

- § 8 Der Parteiausschuß wird durch den Vorstand oder auf Antrag zweier Landesverbände einberufen. In der Regel soll alle 3 Monate eine Sitzung des Parteiausschusses stattfinden.
- § 9 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen 3 Stellvertretern und 7 weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- § 10 Der Vorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und Parteiausschusses durch und erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, in eiligen Fällen Entscheidungen zu treffen, die dem Bundesparteitag oder Parteiausschuß zur Genehmigung vorzulegen sind.
- Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Bundesgeschäftsstelle. Das nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.
- § 11 Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Bearbeitung der laufenden Aufgaben werden Ausschüsse gebildet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Parteiausschuß gewählt. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.
- Arbeitsbereich und Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
- § 12 Die Deckung der Ausgaben für die Bundesgeschäftsstelle, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, erfolgt durch die Landesverbände nach Maßgabe des vom Vorstand aufgestellten und vom Parteiausschuß genehmigten Etats und Verteilungsschlüssels.
- § 13 Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen einem Landesverband und den nach vorstehender Satzung gebildeten Organen der CDU Deutschlands oder zwischen mehreren Landesverbänden ergeben, entscheidet, falls keine Einigung der unmittelbar Beteiligten zustande kommt, ein Schlichtungsausschuß. Seine Bildung erfolgt von Fall zu Fall nach Maßgabe einer besonderen Schiedsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- § 14 Die CDU bildet nach näherer Vereinbarung mit der CSU eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Vereinbarung bedarf einer Bestätigung durch den Parteiausschuß.